

S Y N O P S E

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer- Wahlordnung LGBl.9005

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die
Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl.9005

Der Entwurf der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl.9005, wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung übermittelt.

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften zur weiteren Verwendung im Bürgerbegutachtungsverfahren
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes, Wirkl.Hofrat Dr. Peter Partik der Bezirkshauptmannschaft 3430 Tulln
12. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien

15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
17. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien

18. den Österreichischen
Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, zu Hd. Herrn
Zentralsekretär-Stv. Schuhböck, Albertgasse 35, 1081 Wien
19. die Gewerkschaft der
Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013
Wien
20. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt Sankt
Pölten, 3100 Sankt Pölten
22. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
23. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
24. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien

1. Allgemeiner Teil

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde kurzfristig im Rahmen einer Besprechung am 5. April 2001 vorbegutachtet. Die hiebei gemachten Anregungen wurden größtenteils beachtet.

Wie bereits im Rahmen der Vorbegutachtung hingewiesen wurde, können aufgrund des territorialen Geltungsbereiches von Landesgesetzen Verstöße (z.B. gegen § 39 Abs.1) in Wien aufgrund mangelnder örtlicher Zuständigkeit nicht bestraft werden. Eine angeregte entsprechende Adaption von § 17 Abs.4 ist nicht erfolgt.

Die Vorschrift des § 39 Abs.1 betreffend die Verbotzone soll nach Ansicht der Abteilung Agrarrecht auch weiterhin gemäß § 17 Abs.4 für die Wahlkommission sinngemäß anwendbar sein, da damit die darin genannten Vorschriften über das Verhalten am Wahltag in der Verbotzone auch für die

Wahlkommission gelten. Der Umstand, dass mangels territorialen Geltungsbereiches in Wien Übertretungen dieser Bestimmung nicht bestraft werden können, bedeutet nämlich nicht, dass diese Bestimmung von vornherein missachtet und verletzt wird.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Niederösterreich:

Zur Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung geben wird folgende Stellungnahme ab:

Gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes hat die Kosten des Wahlverfahrens die NÖ Landarbeiterkammer zu tragen. Nach Abs.2 dieser Vorschrift kommt jedoch Behörden ein Anspruch gegenüber der NÖ Landarbeiterkammer auf Entschädigung für den zur Durchführung der Wahl erforderlichen Personalaufwand nicht zu.

Gemäß § 24 Abs.3 leg.cit. sind die Gemeinden nach wie vor zur ungeteilten Mitwirkung und Beistellung des Wahllokales samt Einrichtung verpflichtet.

Aufgrund der angespannten Finanzlage der österreichischen Gemeinden und Städte sowie der laufenden Tendenz, einen Großteil der behördlichen Agenden von Bund und Ländern, den Städten und Gemeinden zu übertragen, ist jedenfalls eine gesetzliche Regelung anzustreben, die eine Abgeltung der diesbezüglichen Tätigkeit der Gemeinde in vollem Ausmaß sicherstellt.

Durch diese Novelle kommt es zu einer wesentlichen Vereinfachung des Wahlverfahrens, die eine Entlastung der Gemeinden zur Folge hat und keinen zusätzlichen Personaleinsatz mit Überstunden am Wochenende erforderlich macht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Wien:

Zum Entwurf der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung werden keine Einwendungen vorgebracht.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt namens des Bundes mit, dass der Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes, mit dem die Niederösterreichische Landarbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zum ob. Betreff erlauben wir uns wie folgt Stellung nehmen:

Die vorgesehene Vereinfachungen des Wahlverfahrens und die damit verbundenen Entlastungen der Gemeinden werden ausdrücklich begrüßt. Grundsätzlich erlauben wird uns allerdings folgendes anzumerken:

Wenn aufgrund der Struktur der NÖ Landarbeiterkammer (wahlberechtigte Pensionisten) eine gänzliche Durchführung der Wahl auf betrieblicher Ebene nicht möglich ist, so ist doch fraglich, warum die Kosten für die Durchführung von den Gemeinden getragen werden sollen.

Zwar bestimmt § 24 Abs.1 des NÖ Landarbeiterkammergesetzes sehr wohl, dass die Kosten des Wahlverfahrens und einer Befragung von der NÖ Landarbeiterkammer zu tragen sind, doch schränkt Abs.2 ein, dass Behörden ein Anspruch auf Entschädigung für den Personalaufwand nicht zukommt und Abs.3 schränkt ein, dass die Gemeinden bei der Durchführung der Wahl unentgeltlich mitzuwirken haben und Wahllokale und deren Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen haben. Darüber hinaus bestimmt beispielsweise § 35 Abs.7 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, dass die mit den Anschriften der Wahlberechtigten (nicht deren Namen?) versehenen Wählerverständigungskarten von den Gemeinden auszufüllen und zu versenden sind.

§ 36 zweiter Satz dieser Wahlordnung enthält weitere Vorschriften über die Einrichtungsgegenstände, der Wahllokale und der Wahlzellen. Wenn also den Gemeinden schon bedeutende Kosten erwachsen und eine Wahldurchführung durch die Kammern nicht möglich ist, soll ihnen zumindest Kostenersatz gegeben werden. Die Kammern pochen immer auf Selbstverwaltung, dies muss auch für die Frage der Kostentragung gelten.

Nach Abgabe dieser Stellungnahme wurde eine Einigung zwischen der NÖ Landarbeiterkammer und dem Verband der NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei dahingehend erzielt, dass die Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse auf fünf aufeinanderfolgende Werkstage verkürzt wird. Das hat zur Folge, dass am Wochenende kein zusätzlicher Personaleinsatz mehr erforderlich ist und somit auch keine Überstunden anfallen. Durch diese Änderung werden die Gemeinden entscheidend entlastet.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Entwurf ist in Art.I und Art.II gegliedert. Dies erscheint nicht notwendig, da sich der in Art.II angegebene Zeitpunkt schon aus Art.22 Abs.5 NÖ LV 1979 ergibt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.1 (§ 7 Abs.1, erster Satz):

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Es fehlt eine Aussage, wo die Wahlkommission ihren Sitz hat. Im weiteren fehlen daher auch Aussagen, wo das Wählerverzeichnis aufzulegen ist, wo Berufungen einzubringen sind usw.

Die Wahlkommission hat ihren Sitz in Wien und wird bei der NÖ Landarbeiterkammer eingerichtet werden. Eine Verständigung der in Wien wohnhaften Kammerzugehörigen über die Auflage der Wählerverzeichnisse erfolgt durch die NÖ Landarbeiterkammer und wird überdies gemäß § 18 Abs.2 an der Amtstafel der NÖ Landarbeiterkammer öffentlich kundgemacht.

Hinsichtlich der Möglichkeit eine Berufung gegen die Entscheidungen der Wahlkommission über Einsprüche gemäß § 21 einzubringen, wurde nunmehr im § 17 Abs.4 die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmung des § 23 Abs.1 ebenfalls vorgesehen. Überdies wird in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides, mit dem über den Einspruch entschieden wird die Behörde angeführt, bei der die Berufung einzubringen ist.

Zu Z.4 (§ 13 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Da es sich um einen „alten“ Gesetzestext handelt, ist weiterhin die alte Rechtschreibung beizubehalten: „beschlußfähig“.

Der Anregung wurde entsprochen. Gleichzeitig wurde ein weiterer Druckfehler berichtigt.

Zu Z.5 und 7 (nunmehr Z.5 und 8, § 17 Abs.2 und Abs.6):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Anstatt des Wortes „Wortgruppe“ sollte das Wort „Wortfolge“ verwendet werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.8 und 9 (nunmehr Z.9 und 10, § 18 Abs.1):

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Es ist eine Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung geplant. Darin ist u.a. vorgesehen, dass die öffentliche Auflegung des Wählerverzeichnisses nur mehr an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen erfolgt. Eine solche Regelung ist wohl auch bei der Landarbeiterkammerwahl ausreichend. Es fehlt eine Aussage, dass die Auflegung im Gemeindeamt zu erfolgen hat. Theoretisch könnte der Bürgermeister aufgrund des Gesetzestextes die Wählerverzeichnisse auch in einem allgemein zugänglichen Amtsräum einer Bundes- oder Landesdienststelle auflegen.

Der Anregung wurde entsprochen und die Auflagefrist des Wählerverzeichnisses auf fünf aufeinanderfolgende Werktage gekürzt.

Der § 18 Abs.2 sieht vor, dass die Kundmachung über die Auflage der Wählerverzeichnisse unter anderem auch die Bezeichnung der Amtsräume enthalten muss. Dies erscheint ausreichend bestimmt. Sollte der Bürgermeister die Auflage des Wählerverzeichnisses außerhalb des Gemeindeamtes verfügen, so müsste er auch dafür sorgen, dass dort Einsicht genommen werden kann.

Zu Z.5, 7, 9, 10, 19, 29, 37, 43, 45, 47, 49 und 53 (nunmehr Z.5, 8, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 28, 29, 30, 31, 32, 42, 43, 46, 47, 51 und 52)

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach dem Wort „Wortfolge“ ist ein Doppelpunkt zu setzen, sodass die Änderungsanordnungen lauten:

Im ... entfällt die Wortfolge:

Im ... wird die Wortfolge ... ersetzt durch die Wortfolge: ...

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.10 (nunmehr Z.11, § 20 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „Einlagen“ ist durch das Wort „Einlangen“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.11 (nunmehr Z.12 und 13, § 21 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der ersten Änderungsanordnung ist nach § 21 Abs.1 die Wortfolge „erster Satz“ einzufügen. Die zweite Änderungsanordnung, welche als eigene Ziffer gestaltet werden sollte, soll lauten:

Im § 21 Abs.1, 2. Satz wird das Zitat „§ 7 AVG“ ersetzt durch das Zitat: „§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000“.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z.12 und 13 (nunmehr Z.14, § 23 Abs.2, erster und zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich nicht eindeutig, ob die Entscheidung der Landeswahlbehörde auch binnen vier Tage nach Einlangen der Berufung zu erfolgen hat. Es wird daher folgende Änderungsanordnung vorgeschlagen:

§ 23 Abs.2, 1. und 2. Satz lauten:

„Über die Berufung gegen Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde entscheidet die Bezirkswahlbehörde, über die Berufung gegen die Entscheidung der Wahlkom-

mission die Landeswahlbehörde. Die Entscheidung hat jeweils binnen vier Tagen nach Einlangen der Berufung zu ergehen. § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000 ist anzuwenden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.15 (§ 28):

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Weil es nur mehr einen Wahlkörper gibt, soll es wohl auch heißen „für den Wahlvorschlag“ und nicht „für jeden Wahlvorschlag“.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, da es mehrere wahlwerbende Parteien gibt und jede wahlwerbende Partei einen Kostenbeitrag für das Wahlverfahren zu leisten hat.

Zu Z.16 und 17, 40 und 41, 45 und 46 (nunmehr Z.17, 40 und 44):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen könnten jeweils in eine Änderungsanordnung zusammengefasst werden (entsprechend 3.7 NÖ Legistische Richtlinien 1987, Seite 38).

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z.25 (§ 34, zweiter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es erscheint sinnvoll, im § 34, zweiter Satz den ersten Halbsatz zur Gänze zu streichen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.27 (§ 35 Abs.1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten: ... durch das Wort „Wien“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.28 (§ 35 Abs.5):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 35 Abs.5 wird nach der Wortfolge „Stadt mit eigenem Statut“ folgende Wortfolge eingefügt: „sowie jene von der Wahlkommission“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.29 (§ 35 Abs.6):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Ebenso sollte auch hier das Wort „ersetzt“ nicht erst am Satzende stehen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.32 (§ 35 Abs.7, letzter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung hat zu lauten:

In § 35 Abs.7 letzter Satz wird die Wortfolge „vom Amt der NÖ Landesregierung“ er-

setzt durch die Wortfolge: „von der Wahlkommission“ und die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge: „der Wahlkommission“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.36 (§ 48 Abs.1):

Verband NÖ Gemeindevertreter der Niederösterreichischen Volkspartei:

Sowohl in der Wiedergabe des alten Textes als auch im neuen Text fehlt zwischen den Worten „ausgewiesen“ und „ist“ das Wort „und“ und.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.38 (§ 51 Abs.1, erster Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 51 Abs.1, 1. Satz entfällt die Wortfolge: „ist für jeden Wahlkörper verschiedenfarbig zu gestalten; eher“.

Ob bzw. inwiefern eine Änderung von § 51 Abs.1, 2. Satz geplant ist, wäre näher zu untersuchen.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z.40 (§ 55 Abs.4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung ist vor „§ 55 Abs.4“ das Wort „im“ einzufügen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.42 (nunmehr Z.41, § 55 Abs.4, Z.3 neu):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 55 Abs.4 Z.3 (neu) entfällt die Wortfolge: „und 2.“ und wird die Wortfolge „3. und 4.“ ersetzt durch die Zahl „2.“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.47 (nunmehr Z.45, § 57 Abs.3, letzter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der 2. Satz der Änderungsanordnung sollte lauten:

Nach dem Wort „ferschriftlich“ wird folgende Wortfolge eingefügt: „oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.48 (nunmehr Z.46, § 58 Abs.4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 58 Abs.4 wird die Wortfolge „verbleiben beim Amt der Landesregierung“ ersetzt durch die Wortfolge: „sind binnen drei Tagen nach dem Wahltag dem Amt der Landesregierung zu übermitteln“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.49 (nunmehr Z.47, § 59, letzter Satz):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 49 (richtigerweise 59) letzter Satz entfällt das Zitat „(§ 21 Abs.5 NÖ Landarbeiterkammer)“ sowie die Wortfolge: „für die beiden Wahlkörper“.

Zu Z.52 (nunmehr Z.50, § 66):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 66 wird das Zitat „AVG“ ersetzt durch das Zitat „AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2000,“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.53 (nunmehr Z.51, Anlage 1):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung kann ohne Zeilenvorschub fortlaufend geschrieben werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.55, 56 und 58 (nunmehr Z.53 bis 55, Anlage 4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In den Änderungsanordnungen sollte jeweils die Wortfolge „ „sowie“ “ entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z.58 (nunmehr Z.56, Anlage 4):

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung wäre die Wortfolge „bzw. Wortfolge“ zu streichen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Verband NÖ Gemeindeverteter der Österreichischen Volkspartei:

Zusätzlicher Vorschlag

Zu § 18 Abs.3:

Es sollte die Möglichkeit geboten werden, dass Vervielfältigungen des (abgeschlossenen) Wählerverzeichnisses den wahlwerbenden Parteien vom Bürgermeister gegen Kostenersatz ausgefolgt werden können.

Dieser Anregung wird nicht entsprochen, da es üblich ist, dass die Landarbeiterkammer den wahlwerbenden Parteien Kopien der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse übermittelt.

Zu § 48:

Bei den Vorschriften über die Briefwahl fehlen solche für die Wahlkommission.

Diese Auffassung wird nicht geteilt, da in § 48 Abs.4 die Wahlkommission sogar ausdrücklich genannt ist und in den Absätzen 5 und 6 jeweils von der Wahlbehörde gesprochen wird. Für die in Wien wohnhaften Kammermitglieder ist die Wahlkommission Wahlbehörde.

3. Zu den Erläuterungen

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Allgemeinen Teil

Die unter Z.5 genannten finanziellen Auswirkungen wären näher zu konkretisieren (4.2.1 NÖ Legistische Richtlinien 1987).

Der Anregung wurde entsprochen.

Zum Besonderen Teil

Der Entwurf sollte sprachlich überarbeitet werden (z.B. Z.10).

Der Anregung wurde entsprochen.

Augenscheinlich fehlen zu Z.14 zum geänderten Zeitpunkt des Einbringens der Wahlvorschläge Erläuterungen.

Der Anregung wurde entsprochen.

In Z.27, 30, 31, 32 und 33 wird auf die Bildung einer Wahlkommission in Wien Bezug genommen. Hiezu wird bemerkt, dass die Wahlkommission auch schon aufgrund der bestehenden Rechtslage zu bilden war. Es sollten - wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt - die jeweiligen Änderungen damit begründet werden, dass nunmehr der Sitz der Landesregierung in St. Pölten ist, jedoch weiterhin den Kammermitgliedern mit Wohnsitz in Wien die Möglichkeit eröffnet werden soll, in Wien zu wählen. Die Verlegung des Sitzes der Landesregierung wird wohl auch für Z.48 ausschlaggebend sein.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Die Textgegenüberstellung wäre zu überarbeiten:

So gibt es z.B. zu § 13 Abs.1, erster Satz hinsichtlich der „Sprengelbehörden“ keine entsprechende Änderungsanordnung. In § 31, zweiter Satz müsste es lauten: „einlangen“. § 58 Abs.4 stimmt nicht mit der Änderungsanordnung überein.

Den Anregungen wurde entsprochen, eine Textgegenüberstellung ist jedoch laut jüngster Mitteilung der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst der Regierungsvorlage nicht mehr anzuschließen.